ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Revision zur Nebeneinanderberechnung der Geb.-Nrn. 2080 und 2197 GOZ abgelehnt

Geb.-Nr. 2197 GOZ
Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)
Geb.-Nr. 2080 GOZ
Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), zweiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 14.04.2015 (AZ.: 2 S 2487/14) den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.11.2014 (Az.: 13 K 757/13) abgelehnt.
Somit behält die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, wonach die Berechnung der Geb.-Nr. 2197 GOZ neben der Geb.-Nr. 2080 GOZ (notabene auch neben den Geb.-Nrn. 2060, 2100, 2120 GOZ, Anm. d. Verf.) nicht möglich ist, Gültigkeit (vgl. ZKN Mitteilungen, Heft 1/2015).

In den Gründen der Ablehnung nimmt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich Bezug zu der bisher zu dieser Frage ergangenen Rechtsprechung:

„Auch die Behauptung des Klägers, für die hier relevante Rechtsfrage gebe es nur eine rechtskräftige Entscheidung (nämlich das Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 28.07.2014 - 116 C 148/13 - juris) stellt keine ausreichende Darstellung des gegenwärtigen Meinungsstands dar. So haben sich das Amtsgericht Celle (Urteil vom 11.11.2014 - 13 C 1449/135.2 -), das Landgericht Hildesheim (Urteil vom 24.07.2014 - 1 S 15/14) wie auch das Amtsgericht Charlottenburg (Urteil vom 08.05.2014 - 205 C 13/12) ebenfalls mit dieser Frage befasst und sie - soweit ersichtlich - in der gleichen Richtung wie das Verwaltungsgericht beantwortet (vgl. hierzu auch: Liebold/Raff/Wissing, GOZ 2060, 2080, 2100, 2120 Anm. 2.9 S. 40/1 und 40/2; PKV, GOZ, Erläuterungen zu den GOZ-Nrn. 2050 bis 2120). Die Auffassung des Amtsgerichts Bonn ist demzufolge bislang vereinzelt geblieben und kein Beleg für eine von der Ansicht des Verwaltungsgerichts abweichende herrschende Auffassung innerhalb der zivilgerichtlichen Rechtsprechung."

Das verschiedentlich gern zitierte, die Nebeneinanderberechnung befürwortende Urteil des Amtsgerichts Bonn wird demzufolge als von der allgemeinen Rechtsauffassung abweichende Einzelentscheidung bewertet.

Stand: Mai 2015